

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1862

63 (15.3.1862)

Bekanntmachung und Aufforderung.

Die Vereinigung der Grund- und Pfandbücher der Gemeinde Eschelbach, Amts Sinsheim.

§. 933. Eschelbach. Nach dem Gesetz vom 5. Juni 1860, Reg.-Blatt Nr. 30, und der Volkszugsverordnung vom 30. November 1860, Reg.-Blatt Nr. 63, werden die unten benannten Gläubiger aufgefordert, ihre in nachstehendem Verzeichnisse näher beschriebenen Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen 6 Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge auf Grund des Artikels 4 des genannten Gesetzes gelöscht werden.

Pfandgericht: Schaurp.

Der Vereinigungskommissär: Köhler, Rathschreiber.

Table with columns: Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers, Betrag der Forderung, and Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers, Betrag der Forderung. Includes sections for 'a. Einträge im Pfandbuch Band I', 'b. Im Grundbuch Band I', and 'c. Im Grundbuch Band II'.

§. 144. Nr. 1257. Esdingen. (Erbvordung.) Alois Gtert von Säner ist zur Erbschaft seiner jüngst verstorbenen Schwester Katharina Gtert von Esdingen berufen. Da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort seit mehreren Jahren hier nicht bekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen drei Monaten persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte bei un-

terzetzelter Stelle zu melden, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denjenigen zugewandt wird, welchen sie zufällt, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Esdingen, den 11. März 1862. Großb. bad. Amtsvorort. W u g l e r.

§. 921. Nr. 1710. Königshausen. (Erbvordung.) Wilhelm Mall, ledig, von Königshausen, welcher vor 3 Jahren nach Amerika ausgewandert und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, ist zur Erbschaft seiner am 7. November 1861 verstorbenen Tante, der verwitwen Ehefrau des Wagners Jakob Bach, Christiane, geborne Mall, von Königshausen, berufen. Derselbe wird aufgefordert, seine Erbanprüche

innerhalb 3 Monaten um so gewisser dahin geltend zu machen, als sonst sein Antheil lediglich denjenigen zugewiesen wird, welchen er zufällt, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte. Königshausen, den 4. März 1862. Großb. bad. Amtsvorort. Reiff.